

# § 229h GSVG Zusammenwirken mit dem Amt für Betrugsbekämpfung hinsichtlich Scheinunternehmen

GSVG - Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 16.01.2026

1. (1)Das Amt für Betrugsbekämpfung hat den Krankenversicherungsträgern zu übermitteln:
  1. 1.Mitteilungen an Unternehmen über das vermutete Vorliegen eines Scheinunternehmens;
  2. 2.die Widerlegung der Vermutung nach Z 1;
  3. 3.Bescheide, mit denen das Vorliegen einer Scheinunternehmens festgestellt wird.
2. (2)Der Versicherungsträger ist an die rechtskräftige Feststellung des Vorliegens eines Scheinunternehmens durch das Amt für Betrugsbekämpfung nach § 8 SBBG gebunden.

In Kraft seit 01.01.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)